Geschäftsnummer: 5 K 117/06.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: Türkei

Kläger,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch Richterin am VG Siegner als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 16. März 2009 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten der Beklagten abwenden, wenn diese nicht vor der Vollstreckung in derselben Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 15.10.1989 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am selben Tage seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid, vom 27.03.1990 ab. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Kassel durch Urteil vom 08.03.1993 ab(Az. 2/1 8930/90); der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 04.11.1993 abgelehnt -12 UZ 1082/93 -.

Mit Schreiben vom 04.02.1994 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung führte er aus, er habe sich für den kurdischen Arbeiterverein in betätigt, was er auch bereits unter Vorlage einer Bestätigung im Erstverfahren geltend gemacht habe. Diese Aktivitäten habe er in und in fortgesetzt. Nach dem Verbot der kurdischen Vereine im November 1993 habe er an einer Kundgebung am 18.12.1993 in Kassel teilgenommen. Diese Demonstration sei offenbar für die Zeitschrift Berxwedan fotografiert und veröffentlicht worden. Es sei davon auszugehen, dass diese Zeitschrift den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt sei. Bei einer Abschiebung habe er daher mit seiner sofortigen Inhaftierung zu rechnen. Es sei auch ein Ermittlungsverfahren wegen Teilnahme an der Demonstration eingeleitet worden. Auch sei der Kläger und seine Familie am 18.12.1993 bei der Teilnahme an einer Veranstaltung der ERNK von der Polizei fotografiert worden. Im Fernsehen sei über diese Veranstaltung berichtet und Teilnehmer gezeigt worden. Er habe dabei eine kurdische Flagge hochgehalten, die ihm von der Polizei weggenommen worden sei. Bereits im Jahr 1992 bis zum Mai 1993 habe er an vielen Protestdemonstrationen, Hungerstreiks und Seminaren teilgenommen. Die allgemeine Lage für die kurdische Minderheit in der Türkei habe sich verschlechtert. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 18.03.1994 wurde nach Klageerhebung

durch Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 18.09.1996 - 4 E 1865/94.A aufgehoben; die Beklagte wurde verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG in Bezug auf die Türkei vorliegen. Zwei Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wurden durch Beschluss vom 03.06.1994 (Az. 4 G 2656/94A) und durch Beschluss vom 06.04.1995 (Az. 4 G 639/95A) abgelehnt

In der Begründung des Urteils ist dargelegt, dass sich die Lage der kurdischen Minderheit in der Türkei zwar nicht derart verschlechtert habe, dass Kurden landesweit eine Gruppenverfolgung drohe. Im Übrigen habe der Kläger jedoch hinsichtlich seiner exilpolitischen Aktivitäten eine nachträglichen Änderung der Sachlage vorgetragen, denn der Kläger habe sich in der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluss seines Asylerstverfahrens in herausragender Position exilpolitisch betätigt, was auch den türkischen Behörden zur Kenntnis gelangt sei. Dem Kläger drohe wegen seiner Teilnahme an den Wahlen um Kurdischen Exilparlament im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politisch motivierte Verfolgung. Dabei sei davon auszugehen, dass dem türkischen Generalkonsulat der Name des Klägers bekannt sei. Der Kläger sei in das Blickfeld der türkischen Behörden geraten und werde deshalb bei Einreise in die Türkei besonders sorgfältig und gründlich befragt, was in der Türkei eine Folter zumindest wahrscheinlich mache. Die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid sei daher aufzuheben und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellte daraufhin mit Bescheid vom 14.01.1997 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Mit Verfügung vom 30.11.2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG ein. Der Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.10.2004 sowie der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005 bescheinigten der Türkei eine positive Entwicklung. Die exilpolitischen Betätigungen des Klägers, insbesondere seine erfolglose Kandidatur für den Nationalkongress Kurdistans führten nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht mehr zu Verfolgungsmaßnahmen.

Der Kläger teilte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 01.01.2006 mit, dass eine Änderung der Verhältnisse und eine wesentliche Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei bislang nicht stattgefunden habe, was auch von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und den aktuellen Menschenrechtsberichten so gesehen werde.

Mit Bescheid vom 10.01.2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 14.01.1997 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 des AusIG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.7 AufenthG nicht vorliegen.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 16.01.2006, der am 23.01.2006 bei dem Verwaltungsgericht Kassel einging, Klage erheben. Zur Begründung nimmt er Bezug auf seine Ausführungen in dem Schreiben vom 01.01.2006.

Der Kläger beantragt,

> den Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.01.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 22.01.2009 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 05.03.2009 und 09.03.2009 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie des Asylerstverfahrens 4 E 1865/04.A und die beigezogenen Behördenakten der Beklagten (2 Hefte) sowie die den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen zur Lage in der Türkei.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 10.01.2006 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113Abs.1 S.1 VwGO).

Nach § 73 Abs.1 S.1 AsylVfG in der Fassung vom 19.08.2007 (BGBl.I S. 1970), welche das Gericht gemäß § 77 Abs.1 AsylVfG seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG, Urt. vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089 und Urt. vom 01.11.2005-1 C21.4-DVBI. 2006, 511; Hess.VGH, Urteil vom 10.12.2002 - 10 UE 2497/02.A). Ist dagegen der Betroffene nicht „vorverfolgt" aus seinem Heimatstaat ausgereist, ist für die Prüfung einer jetzt drohenden Verfolgung auch im Widerrufsverfahren der Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit" heranzuziehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.06.2006 - A 2 S 571/05; BayVGH, Urteil vom 18.01.2000-8 B 99.30921).

Ausgehend hiervon haben sich die zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers maßgeblichen Verhältnisse nach Auffassung des Gerichts nachträglich verändert, so dass Verfolgungsmaßnahmen gegen den Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei wegen seiner Teilnahme an den Wahlen zum Kurdischen Exilparlament nicht mehr beachtlich wahrscheinlich sind.

In Auseinandersetzung mit den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen stellt sich die Situation in der Türkei für das erkennende Gericht wie folgt dar:

Seit November 2002 hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das Umfassendste in der türkischen Geschichte seit

den Atatürkschen Reformen in den 1920er Jahren gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (u.a. Abschaffung der Todesstrafe im August 2002) sind die - nach üblicher Zählung - acht „Reformpakete" aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit Inkrafttreten des letzten Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht "Reformpakete" sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z.B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum I.Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert (vergleichbar Art. 25 GG). Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden.

Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitrittsverhandlungen, zielen aber erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz aufgrund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und

Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie dem großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich jedoch nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen. Besonders wichtige Posten, wie z. B. der des Gouverneurs der Provinz Diyarbakir, wurden mit Persönlichkeiten besetzt, die das Reformwerk ausdrücklich unterstützen (zum Ganzen: Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 11. November 2005, vom 25. Oktober 2007 und vom 09. Januar 2009).

Die Meinungsfreiheit in der Türkei endete aufgrund der früheren Gesetzeslage dort, wo Justiz und Sicherheitskräfte den Staat durch "Islamismus" oder "Separatismus" gefährdet sahen. Die einfachgesetzlichen Strafrechtsbestimmungen in Art. 159 a. F. ("Beleidigung des Türkentums"), Art. 169 a. F. ("Unterstützung einer verbotenen Vereinigung") und Art. 312 Abs. 2 a. F. ("Volksverhetzung") wurden von Gerichten und Staatsanwaltschaften großzügig zur Beschränkung der Meinungsfreiheit herangezogen, bis Mitte 2003 auch durch Art. 8 Antiterrorgesetz ("separatistische Propaganda"). Diese Gesetze wurden bereits in den letzten Jahren deutlich zugunsten des Bürgers modifiziert, so dass die Zahl der entsprechenden Anklagen und vor allem Verurteilungen bereits von 2003 bis 2005 kontinuierlich zurückging und es nur noch in 10 % der angeklagten Fälle zu Verurteilungen kommt (Lagebericht vom 11.11.2005, S. 11 und 21 bis 22). Meinungsäußerungen, die nur Kritik beinhalten und die nicht beleidigend oder zersetzend gemeint sind, wurden in den letzten Jahren bis auf wenige Einzelfälle nicht mehr bestraft (Lagebericht vom 09. Januar 2009, S. 12). Bei allen Mängeln, die der türkischen Justiz noch anhaften, sind Bestrebungen unverkennbar, rechtsstaatliches Handeln durchzusetzen. Einzelne Vorkommnisse und Entscheidungen von Justizbrganen lassen zwar bisweilen an dieser Einschätzung zweifeln. Es zeigt sich jedoch, dass sich im Gegensatz zu früher staatsanwaltliches Unrecht nicht halten lässt, sondern revidiert wird. Mit Inkrafttreten der neuen tStPO am 01.06.2005 haben die Gerichte die Möglichkeit, unschlüssige oder gar absurde Anklagen zurückzuweisen oder nicht zur Hauptverhandlung zuzulassen. Auch die Staatsanwaltschaften sind gehalten, strenger als bisher zu prüfen, ob bei einer Anklage die

Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung gegeben ist (Lagebericht vom 09. Januar 2009, S. 18).

Der Kläger muss zur Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylerheblichen Repressionen, insbesondere Folter, rechnen. Denn nach Auswertung der Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass es zwar in der Türkei trotz der eingeleiteten Reformen immer noch zu menschenrechtswidriger Behandlung von inhaftierten Regimegegnern kommt, insbesondere, wenn sie der Begehung von Staatsschutzdelikten verdächtig sind. Exilpolitische Aktivitäten, führen jedoch nur bei Personen zur Gefahr einer Strafverfolgung , die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führenden *Position* für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind. Die türkischen Strafverfolgungsbehörden haben in der Regel nur ein Interesse an der Verfolgung von im Ausland begangener Gewalttaten bzw. ihrer konkreten Unterstützung (Hess.VGH, Urteil vom 18.01.2006-6 UE 489/04.A-).

Im Zuge des Reformprozesses und der Beruhigung der Sicherheitslage in der Türkei hat sich auch die Strategie in Bezug auf die Registrierung und Verfolgung exilpolitischer Aktivitäten gewandelt. Nach der aktuellen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass türkische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr oder Abschiebung nur dann ernsthaft gefährdet sind, längere Zeit festgehalten und unter Misshandlungen bis hin zur Folter verhört zu werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich durch Aktivisten im Ausland nach türkischem Strafrecht strafbar gemacht haben, etwa weil ihre Aktivitäten als Anstiftung zu konkret separatistischen und terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen gewertet werden. Falls ein Asylbewerber den in Deutschland operierenden Diensten durch exilpolitische Betätigungen niedrigen Profils aufgefallen und diese registriert worden sein sollten, ist es zwar möglich, dass er bei einer Wiedereinreise in die Türkei verhört wird; das Verhör kann mitunter einige Stunden dauern. Mit darüber hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere Misshandlungen, muss er aber nur bei dem Verdacht strafbaren Handelns rechnen (Kaya, Gutachten vom 15.09.2003 an VG Stuttgart).

Soweit die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung teilweise trotz der Reformen in der Türkei von einer Verfolgungsgefährdung türkischer Staatsangehöriger ausgeht, betrifft dies Fälle von Aktivisten der PKK, die als exponierte Gegner des türkischen Staates in Erscheinung getreten sind (z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.09.2008 - 10 A 10474/08) bzw. Fälle, in denen die Kläger vorverfolgt aus der Türkei ausgereist sind (z.B. OVG Bautzen, Urteil vom 19.01.2006 - A 3 B 304/03 -) und deshalb der Prognosemaßstab der „hinreichenden Sicherheit" bei Rückkehr Anwendung findet.

Ein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates besteht indes nicht im Hinblick auf jedes Mitglied einer Exilorganisation in gleicherweise, sondern nur in Bezug auf Mitglieder, die eine politische Meinungsführerschaft übernommen haben. Die Intensität, mit der einzelne Mitglieder dieser Organisationen beobachtet werden, hängt nicht von deren formalen Funktion in der Organisation, sondern von Art und Gewicht der politischen Betätigung ab. Es ist deshalb in Fällen - auch bei Vorstandsmitgliedern - im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu ermitteln, ob sich der Betreffende in so hinreichendem Maße als Ideenträger oder Initiator im Rahmen von aus türkischer Sicht staatsgefährdenden Bestrebungen hervorgetan hat, dass von einem Verfolgungsinteresse des türkischen Staates auszugehen ist (OVG NRW, Urteil vom 19.04.2005 - 8 A 273/04.A; juris).

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Maßstäbe begründet das exilpolitische Engagement des Klägers heute nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Verfolgungsrisiko. Ungeachtet der Frage, ob die erfolglose Kandidatur des Klägers für das kurdische Exilparlament, die ca. 15 Jahre zurückliegt, heute überhaupt noch zu einer Bestrafung nach türkischem Strafrecht führen würde, handelt es sich jedenfalls hierbei um eine lediglich niedrig profilierte Aktion, durch die sich der Kläger nicht als Ideengeber oder Meinungsführer der politischen Exilbewegung hervorgetan hat, denn sein Name stand zwar auf einer internen Kandidatenliste. Er hat sich aber weder zu jener Zeit, noch danach als Aufwiegler oder Anstifter exilpolitischer Aktivitäten hervorgetan, so dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden kein Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung des Klägers haben.

Der Kläger muss nach Auswertung der Erkenntnisquellen auch im Kontext mit einer Wiedereinreise in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylerhebliche Eingriffe befürchten.

Bei der Einreise in die Türkei hat sich jeder einer Personenkontrolle zu unterziehen. Türkische Staatsangehörige, die ein gültiges türkisches, zur Einreise berechtigendes Reisedokument haben, können die Grenzkontrolle normalerweise ungehindert passieren. In Fällen von Rückführungen gestatten die türkischen Behörden die Einreise nur mit türkischem Reisepass oder Passersatzpapier. Ist der türkischen Grenzpolizei bekannt, dass es sich um eine abgeschobene Person handelt, wird diese nach Ankunft in der Türkei einer Routinekontrolle unterzogen, die einen Abgleich mit dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhalten kann. Abgeschobene können dabei in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache vorübergehend zum Zwecke einer Befragung festgehalten werden. Gleiches gilt, wenn jemand keine gültigen Reisedokumente vorweisen kann oder aus seinem Reisepass ersichtlich ist, dass er sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufgehalten hat. Die Einholung von Auskünften kann je nach Einreisezeitpunkt und dem Ort, an dem das Personenstandsregister geführt wird, einige Stunden dauern. Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Wehrdienstflüchtige haben damit zu rechnen, gemustert und ggf. einberufen zu werden (u.U. nach Durchführung eines Strafverfahrens). Insoweit handelt es sich jedoch nicht um asylerhebliche Vorgänge.

Aufgrund eines Runderlasses des Innenministeriums vom 18.12.2004 dürfen zwar keine Suchvermerke mehr ins Personenstandsregister eingetragen werden. Es sind jedoch mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Suchvermerke zu früheren Straftaten oder über Wehrdienstentziehung von den zuständigen türkischen Behörden versehentlich nicht gelöscht worden waren, was bei den Betroffenen zur kurzzeitigen Ingewahrsamnahme bei Einreise führte. Das Auswärtige Amt hat in den vergangenen Jahren Fälle, in denen konkret Behauptungen von Misshandlung oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen (vor allem abgelehnter Asylbewerber) vorgetragen wurden, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch seine Auslandsvertretungen stets überprüft. Dem

Auswärtigen Amt ist seit fast vier Jahren kein einziger Fall bekannt, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionen mehr drohen. Das Auswärtige Amt geht deshalb davon aus, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei nur aufgrund vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 09. Januar 2009, S. 32,33; ebenso: Kamil Taylan vom 21. Juli 2005 an das VG Sigmaringen).

Das erkennende Gericht schließt sich dieser Einschätzung an.

Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG ist ebenfalls nicht ersichtlich, so dass die Klage insgesamt abzuweisen ist.

Als unterliegender Teil hat der Kläger nach § 154 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs.1 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11,711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kasse!